



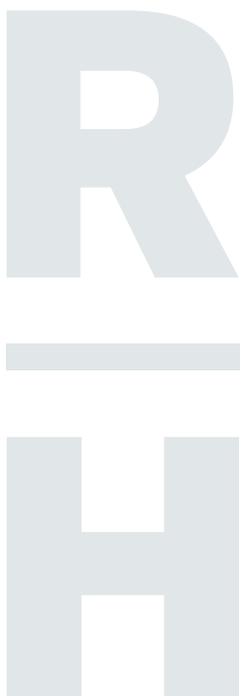
Rechnungshof
Österreich

Unabhängig und objektiv für Sie.

Bericht des Rechnungshofes

Bundesstelle für Sektenfragen

Reihe BUND 2017/47



IMPRESSUM

Herausgeber: Rechnungshof
1031 Wien,
Dampfschiffstraße 2
<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik: Rechnungshof
Herausgegeben: Wien, im November 2017

AUSKÜNFTE

Rechnungshof
Telefon (+43 1) 711 71 - 8644
Fax (+43 1) 712 49 17
E-Mail presse@rechnungshof.gv.at
[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)
Twitter: @RHSprecher

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis _____	6
Kurzfassung _____	7
Kenndaten _____	10
Prüfungsablauf und –gegenstand _____	11
Sektenbegriff _____	12
Ausgangslage und Gründe für die Errichtung der Bundesstelle für Sektenfragen _____	12
Zweck und Aufgabenerfüllung durch die Bundesstelle für Sektenfragen _____	13
Ziele und Strategie _____	13
Erfüllung des gesetzlichen Auftrags _____	17
Arbeitsprogramme _____	22
Berichterstattung _____	23
Schnittstellen zu anderen Einrichtungen _____	24
Organisation, Administration und Personal _____	26
Allgemeines _____	26
Geschäftsführung _____	26
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter _____	27
Externe Auftragnehmer _____	29
Analyse der wirtschaftlichen Situation _____	31
Finanzierung der Bundesstelle für Sektenfragen durch den Bund _____	31
Vermögenssituation sowie Aufwände und Erträge _____	33

Bericht des Rechnungshofes

Bundesstelle für Sektenfragen



Internes Kontrollsystem _____	35
Schlussempfehlungen _____	40
Anhang _____	43

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Aufgaben und Leistungen der Bundesstelle für Sektenfragen _____	17
Tabelle 2:	Kontakte der Bundesstelle für Sektenfragen von 2010 bis 2015 _____	19
Tabelle 3:	Entwicklung des Aufwands für Rechtsberatung von 2012 bis 2015 _____	30
Tabelle 4:	Auszahlungen des BMFJ an die Bundesstelle für Sektenfragen von 2012 bis 2015 _____	31
Tabelle 5:	Kennzahlen der Bilanz von 2012 bis 2015 _____	33
Tabelle 6:	Erträge und Aufwände von 2012 bis 2015 _____	34
Tabelle 7:	Summe der beiden Handkassen von 2012 bis 2015 jeweils zum 31. Dezember _____	36

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AVRAG	Arbeitsvertragsrecht – Anpassungsgesetz, BGBl. Nr. 459/1993
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMFJ	Bundesministerium für Familien und Jugend
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BMLFUW bzw.	Bundesministerium für Land– und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft beziehungsweise
etc.	et cetera
EUR	Euro
GZ	Geschäftszahl
inkl.	inklusive
Nr.	Nummer
rd.	rund
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
VZÄ	Vollzeitäquivalente
z.B.	zum Beispiel

Wirkungsbereich

Bundesministerium für Familien und Jugend

Bundesstelle für Sektenfragen

Kurzfassung

Prüfungsziel

Der RH überprüfte im August und September 2016 die Gebarung der Bundesstelle für Sektenfragen mit Sitz in Wien. Ziele der Gebarungsüberprüfung waren die Darstellung von Zweck und Aufgabenerfüllung durch die Bundesstelle für Sektenfragen, eine Beurteilung der Organisation und ihrer Bedeutung für die Erfüllung der ihr zugewiesenen Aufgaben sowie eine Analyse der wirtschaftlichen Situation, der Mittelherkunft und –verwendung. Der Prüfungszeitraum umfasste die Jahre 2012 bis Mitte 2016. (TZ 1)

Die Bundesstelle für Sektenfragen wurde aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Dieses Verfahren bezieht auch Rechtsträger ein, die (z.B. wegen ihres geringen Gebarungsumfangs) nach dem ansonsten risikoorientierten Auswahlverfahren nicht überprüft würden. Der RH wendet dieses Verfahren an, um seine präventive und beratende Wirkung zu verstärken. (TZ 1)

Zweck und Aufgabenerfüllung

Die Bundesstelle für Sektenfragen wurde 1998 mittels Bundesgesetz als Anstalt öffentlichen Rechts mit dem Ziel gegründet, den Informationsbedarf der Bevölkerung und Behörden über Sekten zu decken und eine objektive und sachliche Aufarbeitung des Themas zu ermöglichen. Als Aufgaben der Bundesstelle nannte das Gesetz die Sammlung, Auswertung und Weitergabe von Informationen, die Beratung von Betroffenen, die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit in- und ausländischen Stellen sowie die Entwicklung, Koordination und Leitung von Forschungsprojekten. Von der Zuständigkeit der Bundesstelle ausgenommen waren gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften. (TZ 3, TZ 4)

Das für Familien und Jugend zuständige Bundesministerium hatte bei der Errichtung der Bundesstelle für Sektenfragen und auch in der Folge keine näher konkretisierten strategischen und operativen Ziele vorgegeben und kein strategisches Konzept für die Weiterentwicklung der Bundesstelle erarbeitet bzw. eingefordert — trotz laufender Finanzierung durch das Ressort. (TZ 4)

Die Bundesstelle selbst legte den Fokus ihrer Aktivitäten auf eine individuelle soziale Betreuung hilfeschender Personen, wobei sie auch Beratungen durchführte, für die nur am Rande ein Sektenbezug bestand. Information und Aufklärung über Gefahren, die von Sekten ausgehen, betrieb die Bundesstelle nicht offensiv und öffentlich kaum sichtbar; Forschungstätigkeit führte sie nicht durch. (TZ 5, TZ 6, TZ 7)

Die Beratungstätigkeit der Bundesstelle ging vom Jahr 2010 bis 2015 um rd. 42 % zurück. (TZ 6)

Neben der Bundesstelle für Sektenfragen bestanden weitere Einrichtungen, die sich mit dem Thema Sekten beschäftigten bzw. dieses in ihren Aufgabenbereich miteinschlossen, insbesondere auch Beratungsstellen, die durch öffentliche Mittel finanziert wurden. (TZ 10)

Organisation, Administration und Personal

Mit der Durchführung der Aufgaben waren in der Bundesstelle für Sektenfragen sieben Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer (für das Jahr 2015: 4,7 VZÄ, inkl. Geschäftsführer) befasst. Die Leitung der Bundesstelle oblag einem durch den Familien- und Jugendminister seit 1998 bestellten Geschäftsführer, dessen Dienstvertrag unbefristet abgeschlossen worden war. Die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter waren als Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter — sowohl für fachliche Aufgaben als auch für administrative Aufgaben — tätig. Der jährlich dem BMFJ vorzulegende Personalplan war seit dem Jahr 2009 unvollständig. (TZ 11, TZ 12, TZ 13, TZ 14)

Supportleistungen wurden an eine Steuerberatungskanzlei (für Buchhaltung und Lohnverrechnung) sowie an eine Rechtsanwaltskanzlei (für rechtliche Beratungen und Überprüfungen diverser Berichtsteile) ausgelagert. Die Rechtsanwaltskanzlei wurde u.a. regelmäßig im Zuge der Berichterstellung in Anspruch genommen (z.B. auch für eine redaktionelle Überprüfung). Der Aufwand für Rechtsberatungen war von 2012 bis 2015 um rd. 304 % gestiegen. (TZ 15)

Die Kosten des notwendigen Personal- und Sachaufwands der Bundesstelle für Sektenfragen hatte der Bund zu tragen (für das Jahr 2015 rd. 507.000 EUR). Die Überweisungen des BMFJ erfolgten unregelmäßig und erst im Laufe der zweiten

Jahreshälfte, wodurch eine Planung und Steuerung der Zahlungen durch die Bundesstelle nur eingeschränkt möglich war. (TZ 16, TZ 17)

Internes Kontrollsystem

Die Bundesstelle für Sektenfragen war stark auf ihr Risiko, von Sekten bzw. sektenähnlichen Gruppen geklagt zu werden, fokussiert; sie führte jedoch keine systematische Analyse ihrer Risiken und potenziellen Schadenshöhen durch. (TZ 18)

Im Zusammenhang mit Abrechnungs- und Zahlungsverfahren fehlten interne Kontrollmaßnahmen und vordefinierte Prozesse bzw. war das Vier-Augen-Prinzip nicht ausreichend implementiert (z.B. Fehlen von Bestätigungen der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit, keine kollektiven Zeichnungsberechtigungen oder Kassaordnung). Die Bundesstelle für Sektenfragen unterlag keiner Kontrolle durch eine Interne Revision. (TZ 18)

Kenndaten

Bundesstelle für Sektenfragen				
Rechtsgrundlagen	Bundesgesetz über die Einrichtung einer Dokumentations- und Informationsstelle für Sektenfragen (Bundesstelle für Sektenfragen), BGBl. I Nr. 150/1998			
Aufgaben der Anstalt	Dokumentation und Information über Gefährdungen, die von Programmen oder Aktivitäten von Sekten oder von sektenähnlichen Aktivitäten ausgehen können, sofern ein begründeter Verdacht vorliegt und diese Gefährdungen allgemein – das Leben oder die physische oder psychische Gesundheit von Menschen, – die freie Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit einschließlich der Freiheit zum Eintritt zu oder Austritt aus religiösen oder weltanschaulichen Gemeinschaften, – die Integrität des Familienlebens, – das Eigentum oder die finanzielle Eigenständigkeit von Menschen oder – die freie geistige oder körperliche Entwicklung von Kindern und Jugendlichen betreffen.			
Gebarung der Bundesstelle für Sektenfragen				
	2012	2013	2014	2015
	in EUR			
BILANZ				
Bilanzsumme	589.905,56	451.417,15	402.174,63	378.023,72
Aktiva				
Anlagevermögen	19.582,36	25.119,43	11.972,91	30.898,95
<i>davon</i>				
<i>Sachanlagen</i>	19.582,36	20.474,68	9.303,54	27.639,89
Umlaufvermögen	567.210,49	424.035,72	387.589,48	342.680,77
<i>davon</i>				
<i>Kassenbestand (Kassa, überwiegend Guthaben bei Bank)</i>	567.210,49	424.035,72	387.550,53	342.680,77
Passiva				
Sonderrücklagen	19.582,36	25.119,43	11.972,91	30.898,95
Rückstellungen	563.623,20	421.513,76	386.917,76	345.040,81
Verbindlichkeiten	6.700,00	4.783,96	3.283,96	2.083,96
GEWINN— UND VERLUSTRECHNUNG				
Bilanzgewinn	0,00	0,00	0,00	0,00
Erträge				
Dotierungen durch das BMFJ	471.448,59	491.358,44	495.969,00	494.502,35
Aufwände				
Personalaufwand	349.527,56	362.590,57	383.400,38	350.959,82
sonstiger betrieblicher Aufwand	119.933,31	108.581,85	113.533,78	110.006,93
Personal				
	in VZÄ			
Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (inkl. Geschäftsführung)	5,24	5,24	5,25	4,71

Quellen: Bundesstelle für Sektenfragen; RH

Prüfungsablauf und –gegenstand

1 (1) Der RH überprüfte im August und September 2016 die Gebarung der Bundesstelle für Sektenfragen. Der Prüfungszeitraum umfasste die Jahre 2012 bis Mitte 2016. Bei Bedarf wurden auch Sachverhalte aus vorangegangenen Jahren miteinbezogen.

Die Bundesstelle für Sektenfragen wurde aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Dieses Verfahren bezieht auch Rechtsträger ein, die (z.B. wegen ihres geringen Gebarungsumfangs) nach dem ansonsten risikoorientierten Auswahlverfahren nicht überprüft würden. Der RH wendet diese Verfahren an, um seine präventive und beratende Wirkung zu verstärken.

Ziele der Überprüfung waren:

- die Darstellung von Zweck und Aufgabenerfüllung durch die Bundesstelle für Sektenfragen,
- eine Beurteilung der Organisation und ihrer Bedeutung für die Erfüllung der ihr zugewiesenen Aufgaben,
- eine Analyse der wirtschaftlichen Situation sowie der Mittelherkunft und –verwendung.

Zur leichteren Lesbarkeit verwendet der RH einheitlich die zur Zeit der Gebarungsüberprüfung in Geltung gestandenen Bezeichnungen der Bundesministerien (insbesondere BMFJ), unabhängig von im Zeitablauf eingetretenen Änderungen der Bezeichnung.

(2) Zu dem im März 2017 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die Bundesstelle für Sektenfragen im April 2017 und das BMFJ im Juni 2017 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im Oktober 2017.

Sektenbegriff

2 Im allgemeinen Sprachgebrauch werden unter Sekten glaubens- oder weltanschauungsbezogene Gemeinschaften verstanden, die sich durch ein bestimmtes Verhalten von der Gesellschaft abgrenzen. Dazu zählen auch Organisationen, die mit einem religiösen oder weltanschaulichen Anspruch auftreten, deren glaubens- und weltanschauungsbezogene Aktivitäten aber nur ein Deckmantel für die Verfolgung anderer, vor allem wirtschaftlicher Ziele sind.

Sekten wurden in einer Broschüre des damaligen Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie aus dem Jahr 1999 als religiöse bzw. pseudo-religiöse Gruppen, Psychokulte oder Guru-Bewegungen beschrieben, die folgende Merkmale — zu meist gehäuft — aufweisen:

- Geschlossenheit der Gemeinschaft mit klaren Grenzen zwischen Anhängerinnen bzw. Anhängern und Außenstehenden sowie einer normierten Lebenspraxis im Inneren;
- Abhängigkeit der Mitglieder von einer charismatischen Führung bzw. autoritären Hierarchie;
- abseitige und/oder kulturell fremde Ideen, die fanatisch vertreten werden;
- Konflikte mit der Umwelt (z.B. mit Angehörigen oder Behörden).

Ausgangslage und Gründe für die Errichtung der Bundesstelle für Sektenfragen

3 (1) Die Bundesstelle für Sektenfragen wurde 1998 mit Bundesgesetz¹ eingerichtet, um den Informationsbedarf der Bevölkerung und Behörden über derartige Gruppierungen zu decken und um eine objektive und sachliche Aufarbeitung des Themas zu ermöglichen. Vor der Errichtung der Bundesstelle deckte das für Familien- und Jugendangelegenheiten zuständige Bundesministerium überwiegend selbst

¹ Bundesgesetz über die Einrichtung einer Dokumentations- und Informationsstelle für Sektenfragen (Bundesstelle für Sektenfragen), BGBl. I Nr. 150/1998

das Thema Sekten ab.² Die Bundesstelle war als Anstalt öffentlichen Rechts³ konzipiert, ihre laufende Finanzierung oblag dem Bund.

(2) Für die Einrichtung der Bundesstelle für Sektenfragen als selbstständige Anstalt öffentlichen Rechts waren insbesondere folgende Gründe maßgeblich:

- die Schaffung einer Stelle⁴ unter staatlicher Aufsicht, die sich mit dem Thema Sekten und destruktive Kulte auseinandersetzt, anstelle einer Übertragung der Aufgaben an bereits bestehende Privatrechtsträger mit den damit verbundenen Gefahren der Einflussnahme durch Interessen Dritter und Beeinträchtigung der Objektivität der Vorgangsweise;
- die Schaffung einer weltanschaulich neutralen und staatlich doch unabhängigen, weisungsfrei agierenden Einrichtung mit unmittelbarem Zugang der Betroffenen ohne Ministerialbürokratie und Hierarchie; darüber hinaus sollte eine Möglichkeit geschaffen werden, für Dritte gegen Entgelt Dokumentations- und Informationsaufgaben durchzuführen.

Zweck und Aufgabenerfüllung durch die Bundesstelle für Sektenfragen

Ziele und Strategie

4.1 (1) Der Einrichtung der Bundesstelle für Sektenfragen lag eine EntschlieÙung des Nationalrats aus dem Jahr 1994 zugrunde, welche die Bundesregierung aufforderte, sich mit Sekten, pseudoreligiösen Gruppen, Vereinigungen und Organisationen sowie destruktiven Kulturen auseinanderzusetzen und entsprechende Schritte zur Aufklärung und Information zu setzen. Beispielhaft nannte die EntschlieÙung die Herausgabe einer Aufklärungsbroschüre, die Unterstützung von Aufklärungsaktionen an Schulen, Familienberatungs- und Erwachsenenbildungseinrichtungen sowie bei Eltern- und Familienorganisationen und die Förderung von Selbsthilfegruppen für Betroffene und Aussteigerinnen bzw. Aussteiger sowie von Beratungseinrichtungen.

² Seit Gründung der Bundesstelle für Sektenfragen waren verschiedene Ressorts mit dem Thema betraut: das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie bis zum Jahr 2000, das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen bzw. für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz bis zum Jahr 2007, das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend bis zum Jahr 2009, das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend bis zum Jahr 2014 sowie das Bundesministerium für Familien und Jugend bis dato.

³ Eine Anstalt öffentlichen Rechts ist eine zur juristischen Person erhobene Einrichtung mit einem Bestand an sachlichen und persönlichen Mitteln, die dauernd bestimmten Zwecken der öffentlichen Verwaltung gewidmet sind.

⁴ unter Führung des Bundeswappens im schriftlichen und elektronischen Auftritt

Zweck der Bundesstelle für Sektenfragen war es laut Gesetz, Gefährdungen, die von Sekten oder von sektenähnlichen Aktivitäten ausgehen können,⁵ zu dokumentieren und darüber zu informieren. Sie sollte insbesondere eine Form von staatlicher Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit bzw. Bewusstseinsbildung in diesem Bereich wahrnehmen. Darüber hinaus enthielt das Gesetz eine demonstrative Aufzählung einzelner der Bundesstelle übertragener Aufgaben (siehe **TZ 5**).

Näher konkretisierte strategische und operative Ziele, wie sie z.B. in der Entschließung des Nationalrates angesprochen waren, hatte das BMFJ nicht vorgegeben. Das Bundesministerium hatte auch kein strategisches Konzept für die längerfristige Ausrichtung der Bundesstelle für Sektenfragen entwickelt bzw. eingefordert.

(2) Von der Zuständigkeit der Bundesstelle für Sektenfragen ausgenommen waren gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften sowie deren Einrichtungen (siehe Anhang).

Die Gebarungsüberprüfung zeigte, dass die Bundesstelle für Sektenfragen in der Praxis immer wieder mit Anfragen zu Einrichtungen im Bereich gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften konfrontiert war. Durch die eingeschränkte Zuständigkeit war die Bundesstelle für Sektenfragen gezwungen, derartige Fälle nicht weiterzuverfolgen.

Die gesetzliche Anerkennung der Religionsgemeinschaft Jehovas Zeugen in Österreich im Jahr 2009 hatte z.B. zur Folge, dass die Bundesstelle für Sektenfragen bei Anfragen betreffend diese bis dahin häufig angefragte Religionsgesellschaft (zweit häufigst angefragte Gruppierung im Jahr 2008) nicht mehr tätig werden durfte.

4.2

(1) Der RH kritisierte, dass das Bundesministerium bei der Errichtung der Bundesstelle für Sektenfragen und auch in der Folge keine konkreten strategischen und operativen Ziele vorgegeben hatte — trotz laufender Finanzierung durch das Ressort (siehe **TZ 16**). Damit war eine effiziente und zielgerichtete Steuerung der eingesetzten Mittel des Bundes nur eingeschränkt möglich. Darüber hinaus wurde die strategische Ausrichtung der Bundesstelle dadurch erschwert, dass eine klare Abgrenzung zwischen Gefährdungspotenzialen sektenähnlicher Gruppierungen und esoterischer Strömungen nicht immer möglich war (siehe **TZ 6**).

⁵ In den Aufgabenbereich der Bundesstelle für Sektenfragen fielen nur jene Gefährdungen, die von Programmen oder Aktivitäten von Sekten oder von sektenähnlichen Einrichtungen ausgehen können, die allgemein das Leben oder die physische oder psychische Gesundheit von Menschen, die freie Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit einschließlich der Freiheit zum Eintritt zu oder Austritt aus religiösen oder weltanschaulichen Gemeinschaften, die Integrität des Familienlebens, das Eigentum oder die finanzielle Eigenständigkeit von Menschen oder die freie geistige oder körperliche Entwicklung von Kindern und Jugendlichen betreffen (§ 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Einrichtung der Bundesstelle für Sektenfragen).

Der RH empfahl dem BMFJ, konkrete Zielvorgaben festzulegen und ein strategisches Konzept für die Weiterentwicklung der Bundesstelle für Sektenfragen auszuarbeiten. Im Zuge einer Aufgabenkritik und einer strategischen Weiterentwicklung sollten folgende Aspekte geklärt werden:

- der aktuelle Bedarf der Bevölkerung und anderer staatlicher Stellen an Information und Aufklärung hinsichtlich sektenspezifischer Themen (siehe **TZ 7**),
- das Interesse des Bundes an der Aufgabenerfüllung sowie zweckmäßige Vorgaben für die Aufgabenerfüllung,
- die Gewichtung der verschiedenen Aufgabenbereiche der Bundesstelle, insbesondere die Bedeutung von Öffentlichkeits- bzw. Aufklärungsarbeit im Verhältnis zur individuellen Beratung (siehe **TZ 6, TZ 7**),
- die Rolle der Bundesstelle im Verhältnis bzw. als Schnittstelle zu anderen staatlichen Einrichtungen (z.B. Schulen, BMI und BMJ) und zu sonstigen Beratungsstellen (z.B. Familienberatungsstellen) (siehe **TZ 6, TZ 10**),
- die Frage, inwieweit eine Adressierung sektenspezifischer Gefährdungen in einem breiteren Zusammenhang — z.B. gemeinsam mit Extremismusgefahren — zweckmäßiger erscheint (siehe **TZ 6, TZ 10, TZ 18**).

(2) Darüber hinaus wies der RH darauf hin, dass die im Gesetz vorgegebene Einschränkung der Tätigkeiten der Bundesstelle für Sektenfragen auf gesetzlich nicht anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften in der praktischen Arbeit Schwierigkeiten bereitete und die Betreuung hilfesuchender Personen erschwerte.

4.3

Das BMFJ wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass für die Anfangsjahre der Bundesstelle keine Notwendigkeit der Definition einer zusätzlichen Strategie bestanden habe. Hauptaufgabe sei die Bearbeitung der vielfältigen Anfragen gewesen, die auch der Grund für die Einrichtung der Bundesstelle für Sektenfragen gewesen seien.

Die vom BMFJ geförderten Familienberatungsstellen hätten den Schwerpunkt auf der „Beratung bei familiären Problemen in Sektenfragen“ und könnten damit ein spezielles Feld in der Beratung zu Sekten behandeln.

Die notwendige Dokumentationsarbeit zu den bisher über 2.300 unterschiedlichen Gruppierungen, die Bewertung der Fakten und Informationen sowie die Einordnung in den bestehenden nationalen und internationalen Kontext bedürfe spezialisierten Fachwissens, das in der Bundesstelle für Sektenfragen aggregiert sei.

Die Auseinandersetzung mit dem Thema Extremismus mache neue und spezialisierte Zugänge und Beratungsansätze erforderlich. In den Ansätzen der Bundesstelle für Sektenfragen und der Beratungsstelle Extremismus bestünden grundsätzliche Unterschiede. Eine der primären Aufgaben der Beratungsstelle Extremismus sei es, die Ausreise von jungen Menschen als „Kämpfer“ nach Syrien bzw. deren Radikalisierung zu verhindern bzw. die betroffenen Familien und das Umfeld zu begleiten. Auch würden in der Beratungsarbeit immer wieder muslimische Einrichtungen thematisiert. Im Falle der Übertragung dieser Aufgaben an die Bundesstelle für Sektenfragen müsste diese — aufgrund § 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Einrichtung der Bundesstelle für Sektenfragen — auf andere Einrichtungen verweisen bzw. würde sich in einem Grenzbereich dieser Ausschließungsbestimmung bewegen, was ihre Beratungsarbeit zumindest einschränken, wenn nicht verhindern würde.

Dort wo es sinnvoll und möglich sei, sei von Anfang an eine Kooperation zwischen der Bundesstelle für Sektenfragen und der Beratungsstelle Extremismus angestrebt worden.

Das BMFJ werde — aufbauend auf den Erfahrungen der Beratungsstelle Extremismus und einer Analyse der Anforderungen an die Bundesstelle für Sektenfragen — evaluieren, inwieweit Teilaufgaben effizient durch andere Träger übernommen werden könnten. Dabei werde auch die im Bericht des RH angesprochene Verringerung der Beratungszahlen thematisiert werden.

Das BMFJ sagte zu, die vom RH angeführten Aspekte und Fragestellungen in eine strategische Weiterentwicklung der Arbeit der Bundesstelle für Sektenfragen einfließen zu lassen.

4.4

Der RH betonte, dass vor dem Hintergrund der geänderten gesellschaftlichen Anforderungen (Anerkennung von Religionsgemeinschaften, Beurteilung des Gefährdungspotenzials esoterischer Strömungen und insbesondere der Extremismusgefahren als neuer gesellschaftlicher Herausforderung) eine strategische Weiterentwicklung der Bundesstelle für Sektenfragen unerlässlich ist. Insbesondere wäre zu klären, ob eine Adressierung sektenspezifischer Gefährdungen in einem breiteren Zusammenhang zweckmäßiger erscheint. Eine Weiterentwicklung und Anpassung an die aktuellen gesellschaftlichen Risikopotenziale kann allenfalls auch die Vorbereitung von Anpassungen in den gesetzlichen Grundlagen der Bundesstelle für Sektenfragen notwendig machen.

Erfüllung des gesetzlichen Auftrags

Überblick

5.1 Das Bundesgesetz über die Einrichtung der Bundesstelle für Sektenfragen legte in § 4 Abs. 3 folgende Aufgaben der Bundesstelle demonstrativ fest:

- die Sammlung, Auswertung und Weitergabe von Informationen,
- die Beratung von Betroffenen,
- die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch mit in- und ausländischen Stellen sowie
- die Entwicklung, Koordination und Leitung von Forschungsprojekten.

Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Aufgaben und entsprechenden Leistungen der Bundesstelle für Sektenfragen:

Tabelle 1: Aufgaben und Leistungen der Bundesstelle für Sektenfragen

Aufgaben und Leistungen	
Sammlung und Auswertung von Informationen	– Teilnahme an Vorträgen, Seminaren, Diskussionen, Tagungen über einschlägige Gemeinschaften bzw. Organisationen
	– persönlicher Kontakt zu Vertreterinnen und Vertretern von Gemeinschaften, Einzelanbietern und ehemaligen Mitgliedern
	– Führung einer umfangreichen Fachbibliothek
Weitergabe von Informationen/ Öffentlichkeits- bzw. Aufklärungsarbeit	– Betrieb einer Webseite
	– fallweise Informationsveranstaltungen an Schulen, Podiumsdiskussionen und Medieninterviews
Beratung von Betroffenen	– von Montag bis Freitag von 9.00 bis 18.00 Uhr (telefonische Anfragen von 10.00 bis 17.00 Uhr)
	– Beratungen mithilfe eines speziellen Beratungskonzepts
Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit in- und ausländischen Stellen	– jährlich rd. fünf Fachgespräche mit kirchlichen Facheinrichtungen
	– halbjährliche informelle Treffen mit Vertreterinnen und Vertretern des Kultusamtes, der evangelischen und katholischen Kirche, dem Verein „Gesellschaft gegen Sekten und Kultgefahren“ und der Europäischen Föderation der Zentren für Forschung und Information über das Sektenwesen (FECRIS)
	– regelmäßiger Besuch internationaler Tagungen zu Sektenfragen (FECRIS und ICSA – International Cultic Studies Association)
Entwicklung, Koordination und Leitung von Forschungsprojekten	bislang keine Leistungen
Tätigkeiten im Auftrag Dritter (Drittmittelprojekte)	bislang keine Leistungen

Quelle: RH

Einzelne Tätigkeiten der Bundesstelle für Sektenfragen werden nachfolgend näher analysiert (Beratung von Betroffenen in **TZ 6**, Weitergabe von Informationen bzw. Öffentlichkeitsarbeit in **TZ 7**).

- 5.2** Der RH betonte, dass im Fokus der Aktivitäten der Bundesstelle für Sektenfragen die Beratung von Betroffenen stand; weniger Augenmerk wurde auf die Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit gelegt. Forschungs- und Drittmittelprojekte führte die Bundesstelle nicht durch.
- 5.3** Die Bundesstelle für Sektenfragen wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass in Tabelle 1 die Leistungen nur auszugsweise dargestellt seien; eine vollständige Darstellung der Leistungen der Bundesstelle könne dem jeweils aktuellen Tätigkeitsbericht entnommen werden.
- 5.4** Der RH merkte an, dass der Fokus der Tabelle auf einem aussagekräftigen Überblick über die Tätigkeiten der Bundesstelle für Sektenfragen liegt.

Beratung von Betroffenen

- 6.1** (1) Die Bundesstelle für Sektenfragen bekannte sich zu einem vermittelnden, lösungsorientierten, pragmatischen und individuellen Beratungsansatz, der auf fundierter Sachinformation basierte und auf Aufklärung abzielte.

Die Beratung von Betroffenen umfasste unterschiedliche Themen und Konfliktfelder, wie z.B.

- Paarkonflikte, unterschiedliche Erziehungsansätze von Elternteilen und Sorgerechtsstreitigkeiten nach Trennungen bei unterschiedlichen spirituellen Grundhaltungen,
- Auswirkungen religiöser Praktiken auf den Alltag,
- Umgang mit Personen und Angehörigen, die sich einem scheinbar wirkungslosen Heilverfahren unterziehen, oder
- „religiöse oder esoterische Fortbildungsmaßnahmen“ im beruflichen Umfeld betroffener Personen.

Die Beratungstätigkeit der Bundesstelle für Sektenfragen konzentrierte sich auf eine weitgehend individuelle soziale Betreuung hilfeschender Personen. Darüber hinaus nahm sie sich auch Beschwerden und Fragestellungen an, für die ein Bezug zu Sekten oder sektenähnlichen Einrichtungen nur am Rande bestand, wie etwa

Nachbarschaftsbeschwerden wegen Lärmbelästigung durch Seminarzentren, der Umgang mit alternativen Heilmethoden (Homöopathie, Kinesiologie), Beschwerden über Werbematerial in Briefkästen oder über Raumvermietungen.

In diesem Zusammenhang wies die Bundesstelle für Sektenfragen darauf hin, dass sich das Spektrum an weltanschaulichen und religiösen Organisationen, kleineren Gruppierungen, Bewegungen und Einzelanbietern immer differenzierter ausgestaltet habe, was zu einer Vielzahl an Neugründungen geführt und die „klassischen“ Sekten in den Hintergrund gedrängt habe. Eine klare Abgrenzung zwischen Gefährdungspotenzialen sektenähnlicher Gruppierungen und esoterischer Strömungen war daher nicht immer möglich.

(2) Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Anzahl und Art der Kontakte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesstelle für Sektenfragen:

Tabelle 2: Kontakte der Bundesstelle für Sektenfragen von 2010 bis 2015

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Veränderung 2010 bis 2015
	Anzahl						in %
Kontakte mit fachspezifischem Inhalt (Beratung, Information bzw. Informationsaustausch, Recherchen etc.)	5.351 (1.477 Personen)	5.397 (1.452 Personen)	5.356 (1.180 Personen)	4.160 (1.008 Personen)	4.033 (1.020 Personen)	3.925 (978 Personen)	-27
<i>davon</i>							
<i>Beratungskontakte</i>	3.137	3.178	2.622	2.092	1.913	1.810	-42
Art der Kontakte:							
schriftlich	2.154	2.373	2.847	2.134	2.055	2.187	+2
telefonisch	2.449	2.455	1.993	1.654	1.618	1.512	-38
persönlich	748	569	516	372	360	226	-70

Quellen: Bundesstelle für Sektenfragen; RH

Die Tabelle zeigt, dass die (Beratungs-)Kontakte seit 2010 stark rückläufig waren (insgesamt um rd. 42 %). Darüber hinaus wird ersichtlich, dass etwa die Hälfte der Kontakte mit Betroffenen schriftlich erfolgte, weitere rd. 39 % der Kontakte telefonisch und rd. 6 % der Kontakte persönlich abgewickelt wurden; die telefonischen und insbesondere die persönlichen Beratungen hatten sich seit dem Jahr 2010 deutlich (um 38 % bzw. 70 %) verringert.

Die Bundesstelle für Sektenfragen war in Wien angesiedelt. Der Wohnort jener Personen bzw. Stellen, die eine Beratung durch die Bundesstelle in Anspruch nahmen (für das Jahr 2014: 447), lag überwiegend ebenfalls in Wien (242), gefolgt von Nie-

derösterreich (44) und Oberösterreich (31). Die Bundesstelle verwies Betroffene aus den westlichen Bundesländern oftmals an regionale Beratungsstellen (z.B. Familienberatungsstellen in den einzelnen Bundesländern, siehe [TZ 10](#)).

6.2 Der RH hielt fest, dass die Bundesstelle für Sektenfragen in erster Linie hilfesuchende Personen individuell sozial betreute. Er merkte kritisch an, dass das Ausmaß der von einer Sekte ausgehenden Gefahr für die Beratungstätigkeit wenig Rolle spielte und dass die Bundesstelle auch Beratungen vornahm, die nur wenig Berührungspunkte zum Sektenthema aufwiesen.

Der RH wies weiters darauf hin, dass die Beratungstätigkeit der Bundesstelle für Sektenfragen vom Jahr 2010 bis 2015 um rd. 42 % gesunken war. Die räumliche Verteilung der Beratung suchenden Personen machte deutlich, dass eine zentral in Wien angesiedelte Stelle nicht als niederschwellige Beratungseinrichtung für ganz Österreich geeignet ist.

Der RH empfahl dem BMFJ daher, im Zuge einer Aufgabenkritik und einer strategischen Weiterentwicklung der Bundesstelle für Sektenfragen die verschiedenen Aufgabenbereiche zu gewichten und zu hinterfragen, inwieweit eine Adressierung sektenspezifischer Gefährdungen in einem breiteren Zusammenhang zweckmäßiger erscheint (siehe [TZ 4](#)).

6.3 Die Bundesstelle für Sektenfragen wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass die angeführten Nachbarschaftsbeschwerden wegen Lärmbelästigung, alternativen Heilmethoden, Beschwerden über Werbematerial oder Raumvermietungen nur dann und ausschließlich deshalb bearbeitet worden seien, wenn und weil sich daraus Bezugnahmen zu „Sekten oder sektenähnlichen Aktivitäten“ ergeben hätten. Zur in Tabelle 2 dargestellten Verringerung der Kontakte merkte sie an, dass diese u.a. mit der Kürzung des Personalstands und dem Herausfallen von „Jehovas Zeugen in Österreich“ und der „Freikirchen in Österreich“ aus dem Tätigkeitsbereich der Bundesstelle zusammenhänge.

Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit

7.1 (1) Ein wesentlicher Grund für die Einrichtung der Bundesstelle für Sektenfragen im Jahr 1998 war das Bedürfnis nach Aufklärung und Information.

Im Jahr 1996 hatte das Familien- und Jugendministerium eine Broschüre⁶ zum Thema Sekten herausgegeben, die bei einer Auflage von über 300.000 Exemplaren bald vergriffen war. Im Jahr 1999 überarbeitete das Ressort die Broschüre und legte

⁶ Broschüre „Sekten – Wissen schützt“

sie neu auf. Ab dem Jahr 1997 wurde auch eine Online-Version der Broschüre und die 2. Auflage zusätzlich als pdf-Dokument angeboten.

Die Bundesstelle für Sektenfragen selbst erstellte und verteilte keine entsprechenden Informationsmaterialien. Sie betrieb eine Webseite, die Informationen zur Institution selbst und ihrem Leistungsangebot, Ausführungen zur Religionsfreiheit sowie Kontaktdaten zu anderen staatlichen und kirchlichen Beratungsstellen gab. Spezifische Informationen über konkrete sektenartige Gruppen und konkrete Gefährdungspotenziale bzw. Hinweise oder Checklisten für Angehörige und Betroffene zur Beurteilung von Gefährdungspotenzialen enthielt die Webseite nicht.

Aufklärungsarbeit leistete die Bundesstelle für Sektenfragen im Rahmen von

- Informationsveranstaltungen an Schulen auf Anfrage sowie
- gelegentlichen Teilnahmen an Podiumsdiskussionen und Medieninterviews.

Die Bundesstelle für Sektenfragen führte keine Aufzeichnungen über derartige Aktivitäten, weswegen deren Anteil an der Gesamttätigkeit nicht quantifizierbar war.

Ein kontinuierlicher fachlicher Input der Bundesstelle für Sektenfragen für andere öffentliche Einrichtungen oder eine regelmäßige Information bzw. Aufklärung der Öffentlichkeit fand nicht statt.

(2) Die Bundesstelle für Sektenfragen begründete die Zurückhaltung bei der Kommunikation konkreter Wahrnehmungen und Gefährdungspotenziale mit dem Risiko von gerichtlichen Auseinandersetzungen mit betroffenen Gruppen.

7.2

Der RH hielt kritisch fest, dass die Bundesstelle für Sektenfragen jene Aufgaben, die für ihre Gründung im Jahr 1998 maßgeblich waren, nämlich die Information und Aufklärung über Gefahren, die von Sekten ausgehen, nicht offensiv und öffentlich kaum sichtbar wahrnahm. Vielmehr legte die Bundesstelle ihren Tätigkeitsschwerpunkt auf die Beratung von Personen, die sich mit persönlichen — unter Umständen auch wenig sektenbezogenen — Problemen an sie wandten (siehe [TZ 6](#)).

Der RH empfahl dem BMFJ daher, im Zuge einer Aufgabenkritik und einer strategischen Weiterentwicklung der Bundesstelle für Sektenfragen die verschiedenen Aufgabenbereiche zu gewichten und Überlegungen hinsichtlich des aktuellen Bedarfs der Bevölkerung und anderer staatlichen Stellen an Information und Aufklärung im Bezug auf sektenspezifische Themen anzustellen (siehe [TZ 4](#)).

Darüber hinaus kritisierte der RH die fehlende Zuordnung von Ressourcen zu den einzelnen Aufgabengebieten und verwies diesbezüglich auf seine Empfehlung in [TZ 14](#).

7.3 Die Bundesstelle für Sektenfragen führte in ihrer Stellungnahme aus, dass sie die Aussage des RH im Hinblick auf ihre Tätigkeit nicht nachvollziehen könne. Sie wies darauf hin, dass sie beispielsweise Folder und andere Informationsmaterialien sowie wöchentlich Newsletter mit Hinweisen zu einschlägigen TV–Beiträgen und Radiosendungen u.a. auch an öffentliche Einrichtungen übermittle und immer wieder in unterschiedlichen Medien, wie Tageszeitungen, Zeitschriften, Online–Magazinen, TV und Radio, präsent sei. Im Jahr 2012 seien im Zusammenhang mit dem Maya–Kalender und damit verbundenen Weltuntergangsvorstellungen eine Reihe von öffentlichen Aktivitäten gesetzt worden.

7.4 Der RH betonte, dass die Information und Aufklärung der Öffentlichkeit ein wesentlicher Grund für die Errichtung der Bundesstelle für Sektenfragen war. In Zusammenhang mit dem in der Stellungnahme angesprochenen Folder merkte der RH an, dass dieser lediglich die Informationen der Webseite (u.a. Kontaktdaten, Angebote und Themenbereiche der Bundesstelle) zusammenfasste. Inhaltliche Informationen der Öffentlichkeit über Gefährdungspotenziale und Tipps zu Schutzstrategien legte die Bundesstelle für Sektenfragen dem RH nicht vor.

Arbeitsprogramme

8.1 Die Bundesstelle für Sektenfragen erstellte jährlich bis 1. November für das jeweils folgende Kalenderjahr ein Arbeitsprogramm, das von der zuständigen Bundesministerin bzw. vom zuständigen Bundesminister genehmigt wurde. Auf Drängen des BMFJ legte die Bundesstelle für Sektenfragen zwar einen jährlichen Schwerpunkt für ihre Tätigkeit fest, es fehlten jedoch konkrete Maßnahmen und Aktivitäten zur Umsetzung der gesetzlich vorgezeichneten Aufgabenbereiche bzw. des jährlichen Tätigkeitsschwerpunkts sowie Ressourcenzuordnungen zu den einzelnen Aufgabengebieten.

8.2 Der RH kritisierte, dass die Arbeitsprogramme keinen Aufschluss darüber gaben, wie sich die Ressourcen der Bundesstelle für Sektenfragen auf die gesetzlich vorgezeichneten Aufgabenbereiche aufteilten und mit welchen Maßnahmen der jeweilige Jahresschwerpunkt umgesetzt werden sollte. Es fehlte eine Vorschau auf die geplanten Maßnahmen und Aktivitäten der Bundesstelle.

Der RH empfahl der Bundesstelle für Sektenfragen, die Arbeitsprogramme in diesem Sinne aussagekräftiger zu gestalten.

- 8.3** Die Bundesstelle für Sektenfragen sagte in ihrer Stellungnahme zu, in Zukunft die Arbeitsprogramme unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen aussagekräftiger zu gestalten.

Berichterstattung

- 9.1** (1) Das BMFJ nahm die Aufsicht über die Bundesstelle für Sektenfragen wahr. Diese umfasste die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Führung der Geschäfte, die Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben und die Kontrolle der Gebarung.

(2) Die Bundesstelle für Sektenfragen übermittelte dem BMFJ einen Geschäfts- und Tätigkeitsbericht sowie den jährlichen Rechnungsabschluss (Jahresbilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) bis zum 30. April des Folgejahres. Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Familien und Jugend legte den Geschäfts- und Tätigkeitsbericht wiederum dem Nationalrat vor.

Der Geschäfts- und Tätigkeitsbericht enthielt neben organisatorischen und personellen Punkten eine genaue Beschreibung der Beratungs- und Informationstätigkeit (Gesamtanzahl und Art der Kontakte, anfragende Personen und ihr Hintergrund in anonymisierter Form, thematisierte Gruppierungen, Fallbeispiele etc.), er beschäftigte sich mit der medialen Berichterstattung zum Sektenthema und enthielt Ausführungen zu den Schwerpunktthemen.

Die Bundesstelle für Sektenfragen übermittelte die Geschäfts- und Tätigkeitsberichte regelmäßig verspätet: Der Geschäfts- und Tätigkeitsbericht für die Jahre 2010/2011 wurde im September 2013, der Bericht für 2012 im Dezember 2014, der Bericht für 2013 im Juli 2014 und der Bericht für 2014 im September 2015 vorgelegt. Der Geschäfts- und Tätigkeitsbericht für das Jahr 2015 lag zur Zeit der Gebarungsüberprüfung (August/September 2016) noch nicht vor. Seit rund zwei Jahren beanstandete das BMFJ wiederholt die späte Berichterstattung.

(3) Zusätzlich zum Geschäfts- und Tätigkeitsbericht legte die Bundesstelle für Sektenfragen dem BMFJ halbjährlich einen Bericht über die wahrgenommenen Dokumentations- und Informationsfälle unter Darlegung aller datenschutzrelevanten Sachverhalte vor, der in der Folge vom BMFJ dem Datenschutzrat übermittelt wurde. Dieser Halbjahresbericht der Bundesstelle bestand aus einem Einzeiler, in dem diese mitteilte, dass keine speziellen datenschutzrelevanten Sachverhalte aufgetreten waren.

(4) Darüber hinaus übermittelte die Bundesstelle für Sektenfragen dem BMFJ alle zwei Wochen — ähnlich einem Pressespiegel — eine umfangreiche Übersicht über die mediale Berichterstattung zu Religionen, Sekten, Psychogruppen und Weltanschauungen.

9.2

Der RH erachtete den Inhalt der Geschäfts- und Tätigkeitsberichte für zweckmäßig, kritisierte jedoch die späte Übermittlung der Berichte an das BMFJ, weil sich damit auch die Information des Nationalrates und die Veröffentlichung der Berichte, die faktisch einzige Information über die Tätigkeit der Bundesstelle, verzögerte.

Er empfahl der Bundesstelle für Sektenfragen, für eine zeitgerechte Erstellung bzw. Übermittlung der Geschäfts- und Tätigkeitsberichte an das BMFJ zu sorgen.

Der (zusätzliche) Wert der sonstigen Berichterstattung an das BMFJ (Pressespiegel) war nach Ansicht des RH unklar.

Der RH empfahl dem BMFJ daher, die bestehende Berichterstattung, insbesondere die umfangreiche mediale Übersicht, hinsichtlich Informationsgehalt und Vorlageintervalle besser auf den Informationsbedarf des BMFJ abzustimmen und gegebenenfalls zu straffen.

9.3

(1) Die Bundesstelle für Sektenfragen sagte in ihrer Stellungnahme zu, in Zukunft die Tätigkeitsberichte zeitgerecht zu erstellen und zu übermitteln.

(2) Das BMFJ gab in seiner Stellungnahme an, dass die Informationspolitik der Bundesstelle für Sektenfragen — von einer regelmäßigen allgemeinen Übersicht bis hin zu Einzelmeinungen im Bedarfsfall — dem Bedarf des Bundesministeriums entspreche. Die Empfehlung des RH werde jedoch insofern aufgenommen, als mit der Bundesstelle für Sektenfragen nochmals überlegt werde, inwieweit die Aufbereitung der Informationen einfacher und ressourcenschonender erfolgen könne.

Schnittstellen zu anderen Einrichtungen

10.1

(1) Mit dem Thema Sekten beschäftigten sich neben der Bundesstelle für Sektenfragen noch weitere öffentliche Stellen und insbesondere auch andere Beratungsstellen:

- Familienberatungsstellen in den einzelnen Bundesländern,⁷ die u.a. vom BMFJ gefördert wurden; in sieben Bundesländern bestanden Beratungsstellen mit einem Schwerpunkt „Sekten“;

⁷ Es gab rund 400 Familienberatungsstellen in ganz Österreich.

- das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung bzw. das Landesamt für Verfassungsschutz Wien,
- die Beratungsstelle für Extremismus, die u.a. vom BMFJ gefördert wurde und sich insbesondere mit radikalen religiösen Gruppierungen und rechtsextremem oder radikal islamistischem Gedankengut auseinandersetzte,
- der Verein „Gesellschaft gegen Sekten und Kultgefahren“, der in den Jahren 1992 bis 2004 vom BMFJ gefördert wurde, sowie
- kirchliche Einrichtungen und soziale Hilfsorganisationen, wie z.B. Referate bzw. Beauftragte für Weltanschauungsfragen oder Caritas Beratungszentren.

(2) Regelmäßige Fachgespräche führte die Bundesstelle für Sektenfragen insbesondere mit Vertreterinnen und Vertretern der katholischen und evangelischen Kirche (jährlich rund fünf Fachgespräche); darüber hinaus fanden informelle Treffen zum Erfahrungs- und Informationsaustausch mit anderen Einrichtungen statt, wie z.B. auch mit Vertreterinnen und Vertretern des Kultusamtes, oder dem Verein „Gesellschaft gegen Sekten und Kultgefahren“.

10.2

Der RH wies darauf hin, dass weitere Einrichtungen bestanden, die sich mit dem Thema Sekten beschäftigten bzw. dieses in ihren Aufgabenbereich miteinschlossen, darunter insbesondere auch Beratungsstellen, die durch öffentliche Mittel finanziert wurden.

Der RH empfahl dem BMFJ, im Zuge einer Aufgabenkritik und einer strategischen Weiterentwicklung der Bundesstelle deren Rolle im Verhältnis bzw. als Schnittstelle zu anderen staatlichen Einrichtungen (z.B. Schulen, BMI und BMJ) und zu sonstigen Beratungsstellen (z.B. Familienberatungsstellen) zu analysieren sowie zu hinterfragen, inwieweit eine Adressierung sektenspezifischer Gefährdungen in einem breiteren Zusammenhang — z.B. gemeinsam mit Extremismusgefahren — zweckmäßiger erscheint (siehe TZ 4).

Darüber hinaus sollte auch der Bedarf an einer eigenen spezialisierten Sekteneinrichtung des Bundes als selbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts überprüft werden. Grundsätzlich sollten nach Ansicht des RH Aufgaben nur dann einer Anstalt des öffentlichen Rechts übertragen werden, wenn sie nicht mit den bestehenden Strukturen wahrgenommen werden können und die Rechtsform das geeignetste Instrument für die Aufgabenwahrnehmung darstellt.

- 10.3** Die Bundesstelle für Sektenfragen wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass ihr Bestand auf das Bundesgesetz zurückgehe und sich die Organisation als eigenständige Anstalt öffentlichen Rechts bewährt habe.
- 10.4** Der RH betonte, dass eine Weiterentwicklung und Anpassung an die aktuellen gesellschaftlichen Risikopotenziale unerlässlich sind und dies allenfalls auch Anpassungen in den gesetzlichen Grundlagen der Bundesstelle für Sektenfragen notwendig macht (siehe auch [TZ 4](#)).

Organisation, Administration und Personal

Allgemeines

- 11** Die Bundesstelle für Sektenfragen war gesetzlich als selbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts eingerichtet. Sie wurde von einer Geschäftsführerin bzw. einem Geschäftsführer der durch die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für Familien und Jugend zu bestellen war, geleitet und unterlag hinsichtlich der Besorgung ihrer Aufgaben der Aufsicht des Ministeriums.

Die Bundesstelle für Sektenfragen beschäftigte im Jahr 2015 sechs Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (3,7 VZÄ).

Geschäftsführung

- 12.1** (1) Nach Einrichtung der Bundesstelle für Sektenfragen bestellte der damalige Bundesminister für Familien und Jugend, Dr. Martin Bartenstein, mit 1. November 1998 einen Geschäftsführer, der auch zur Zeit der Gebarungsüberprüfung (Mitte 2016) noch tätig war.⁸

Das BMFJ hatte den Dienstvertrag mit dem Geschäftsführer auf unbefristete Dauer mit einer Kündigungsmöglichkeit zum Quartalsende unter Einhaltung einer viermonatigen Kündigungsfrist abgeschlossen. Das Gesetz selbst sah eine Widerrufsmöglichkeit der Bestellung aus wichtigen Gründen (z.B. bei grober Pflichtverletzung oder längerfristiger Dienstverhinderung) vor.

⁸ Der Geschäftsführer agierte weisungsfrei, war jedoch bei der Besorgung der Aufgaben der Aufsicht des BMFJ unterstellt. Insbesondere hatte die zuständige Bundesministerin bzw. der zuständige Bundesminister Entscheidungen des Geschäftsführers aufzuheben, wenn diese in Widerspruch zu der geltenden Rechtsordnung standen, der ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben gemäß dem Gesetz über die Einrichtung der Bundesstelle für Sektenfragen zuwiderliefen oder wegen der finanziellen Auswirkungen nicht durchführbar waren. Eine Aufhebung einer Entscheidung des Geschäftsführers durch das BMFJ erfolgte bislang nicht.

(2) Der Dienstvertrag des Geschäftsführers sah den Ersatz der Reisekosten nach der Reisegebührenvorschrift des Bundes vor. Der Geschäftsführer verrechnete die Reisegebühren jedoch nicht nach der Reisegebührenvorschrift des Bundes, sondern — wie die übrigen Angestellten der Bundesstelle — nach den Regelungen des Einkommensteuergesetzes 1988 (§ 26).

(3) Eine Mitarbeiterin war seit dem Jahr 2002 mit der stellvertretenden Geschäftsführung betraut.

12.2

(1) Der RH wies darauf hin, dass der im Jahr 2012 von der Bundesregierung im Sinne der Transparenz und Nachvollziehbarkeit ausgegliederter Einrichtungen geschaffene Public Corporate Governance Kodex des Bundes eine grundsätzliche Befristung von Geschäftsleitungsfunktionen mit maximal fünf Jahren vorsah.

In Anlehnung an den Public Corporate Governance Kodex des Bundes empfahl der RH dem BMFJ, künftige Dienstverträge mit Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern befristet — und unter Beibehaltung von Kündigungsmöglichkeiten — abzuschließen.

(2) Darüber hinaus kritisierte der RH, dass die Abrechnung der Reisekosten nicht vertragskonform erfolgte.

Er empfahl dem BMFJ und der Bundesstelle für Sektenfragen, im Bezug auf den Ersatz von Reisekosten für eine Einhaltung des Dienstvertrags des Geschäftsführers zu sorgen oder den Vertrag entsprechend anzupassen.

12.3

(1) Die Bundesstelle für Sektenfragen sagte in ihrer Stellungnahme zu, der Empfehlung des RH — in Abklärung mit dem BMFJ — Rechnung zu tragen.

(2) Auch das BMFJ erklärte in seiner Stellungnahme, künftige Dienstverträge mit der Geschäftsführung gemäß den Empfehlungen des RH abzuschließen. Zum Ersatz der Reisekosten führte das BMFJ ergänzend aus, dass es abklären werde, welche der beiden Lösungen sich als effizienter darstelle, und dass es im Falle der Beibehaltung der derzeitigen vertraglichen Regelung eine entsprechende Verpflichtung zur Einhaltung gegenüber der Geschäftsführung aussprechen werde.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

13.1

(1) Neben dem Geschäftsführer waren in der Bundesstelle für Sektenfragen im Jahr 2015 sechs Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (3,7 VZÄ) — überwiegend Akademikerinnen und Akademiker — als Sachbearbeiter mit der Durchführung der

Aufgaben befasst. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesstelle verfügten über hohe Fachkompetenz und bildeten sich regelmäßig weiter.

(2) Der jährliche Personalplan der Bundesstelle für Sektenfragen bedurfte der Bewilligung des BMFJ. Nach den Feststellungen des RH waren die Personalpläne der Bundesstelle seit dem Jahr 2009 insofern unvollständig, als ein geringfügig beschäftigter Mitarbeiter, der in einem familiären Naheverhältnis zum Geschäftsführer stand, in der Auflistung fehlte.

13.2 Der RH kritisierte, dass seit Jahren unvollständige Personalpläne vorgelegt wurden; umso schwerer wog, dass es sich hierbei um einen Mitarbeiter handelte, der in einem familiären Naheverhältnis zum Geschäftsführer stand.

Der RH empfahl der Bundesstelle für Sektenfragen, in Zukunft in Entsprechung des Gesetzes dem BMFJ vollständige Personalpläne zu übermitteln.

13.3 Die Bundesstelle für Sektenfragen gab in ihrer Stellungnahme bekannt, dass die Empfehlung bereits umgesetzt sei; der genannte Mitarbeiter werde nicht mehr an der Bundesstelle beschäftigt.

14.1 (1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter waren sowohl mit fachlichen Aufgaben in Sektenfragen, als auch mit administrativen Tätigkeiten (wie z.B. der Ablage von Rechnungen, dem Führen eines Posteingangs- und Handkassenbuchs) beschäftigt. Sie waren nicht verpflichtet, eine konkrete Zuordnung der einzelnen Ressourcen zu den unterschiedlichen Aufgaben- und Tätigkeitsfeldern der Bundesstelle für Sektenfragen vorzunehmen. Eine Quantifizierung des Ressourceneinsatzes je Aufgabenbereich war daher nicht möglich (siehe **TZ 7**).

(2) Die Anstellungsbedingungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter waren in Dienstzetteln geregelt. Die dem RH vorgelegten Dienstzettel wurden erst im Zuge der Gebarungüberprüfung aktualisiert (z.B. betreffend Änderung des Ausmaßes der Dienstzeit).⁹ Darüber hinaus enthielten sie keinen Hinweis auf Sonderzahlungen und keine Charakterisierung der zu leistenden Arbeit. Die Abrechnung der Arbeitszeit erfolgte auf Basis von Arbeitszeitaufzeichnungen der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Arbeitszeitaufzeichnungen waren weder von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern noch vom Geschäftsführer unterschrieben.

⁹ Das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (**AVRAG**) sieht in § 2 Abs. 2 einen Mindestinhalt für Dienstzettel vor, wobei die Aufzählung nur demonstrativen Charakter besitzt. Gemäß § 2 Abs. 6 AVRAG ist jede Änderung dieser Mindestangaben — ausgenommen jener, die sich durch kollektive Rechtsnormen ergeben — der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer unverzüglich, spätestens jedoch einen Monat nach ihrem Wirksamkeitsbeginn schriftlich mitzuteilen (siehe auch Bericht des RH „Landwirtschaftskammer Wien, Reihe Kammer 2014/3).

14.2

(1) Aus der Sicht des RH stellt das Wissen um den Ressourceneinsatz je Aufgabengebiet ein wesentliches Element der strategischen Steuerung dar.

Der RH empfahl der Bundesstelle für Sektenfragen, die konkrete Zuordnung von Ressourcen zu den einzelnen Aufgabengebieten durch ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorzusehen.

(2) Der RH kritisierte die unvollständige Anpassung der Dienstzettel.

Er empfahl der Bundesstelle für Sektenfragen, die gesetzlich vorgegebenen, fehlenden Mindestinhalte zu ergänzen (z.B. Angabe betreffend Sonderzahlungen sowie Charakterisierung der Leistungen) und in Zukunft Änderungen gemäß den gesetzlichen Vorgaben im Dienstzettel zeitgerecht abzubilden und der jeweiligen Mitarbeiterin bzw. dem jeweiligen Mitarbeiter nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit empfahl der RH weiters, die Arbeitszeitaufzeichnungen stets sowohl von der jeweiligen Mitarbeiterin bzw. vom jeweiligen Mitarbeiter als auch vom Geschäftsführer unterschreiben zu lassen.

14.3

Die Bundesstelle für Sektenfragen sagte in ihrer Stellungnahme zu, die Empfehlungen zur konkreten Zuordnung von Ressourcen und zur Anpassung der Dienstzettel umzusetzen. Die Empfehlung betreffend die Arbeitszeitaufzeichnungen sei bereits umgesetzt worden.

Externe Auftragnehmer

15.1

(1) Buchhaltung und Lohnverrechnung der Bundesstelle für Sektenfragen waren ausgelagert und erfolgten durch eine Steuerberatungskanzlei.

Die Steuerberatungskanzlei war von Beginn an für die Bundesstelle für Sektenfragen tätig; die jährlichen Kosten beliefen sich im Jahr 2015 auf rd. 9.000 EUR.

(2) Weiters nahm die Bundesstelle für Sektenfragen seit Beginn ihrer Tätigkeiten Rechtsberatung durch eine Rechtsanwaltskanzlei in Anspruch. Diese wurde u.a. regelmäßig im Zuge der Berichterstellung in Anspruch genommen. (So wurden z.B. die Geschäfts- und Tätigkeitsberichte von der Kanzlei gegengelesen und auch in redaktioneller Hinsicht überprüft.)

Der Aufwand für die Rechtsberatung hatte sich seit 2012 deutlich erhöht:

Tabelle 3: Entwicklung des Aufwands für Rechtsberatung von 2012 bis 2015

	2012	2013	2014	2015	Veränderung 2012 bis 2015
	in EUR				in %
Rechtsberatung	4.809,60	4.571,52	16.704,00	19.466,72	+304

Quellen: Bundesstelle für Sektenfragen; RH

(3) Die Bundesstelle für Sektenfragen holte für Buchhaltung bzw. Lohnverrechnung und Rechtsberatung keine Vergleichsangebote von anderen Dienstleistern ein.

15.2

Der RH wies darauf hin, dass die Bundesstelle für Sektenfragen als sehr kleine Organisation über kein eigenständiges Know-how in rechtlichen und buchhalterischen Angelegenheiten verfügte. Derartige Leistungen mussten daher extern zugekauft werden. Der RH kritisierte, dass — obwohl sich der Aufwand für die externen Leistungen seit 2012 vervielfacht hatte (Rechtsberatung rd. +304 %) — keine Vergleichsangebote sonstiger Rechtsberaterinnen und Rechtsberater eingeholt wurden bzw. das Ausmaß der Inanspruchnahme nicht kritisch hinterfragt wurde.

Der RH empfahl der Bundesstelle für Sektenfragen, in regelmäßigen Abständen Vergleichsangebote für entsprechende Rechts- und Steuerberatungsleistungen, insbesondere auch bei der Finanzprokuratur bzw. Buchhaltungsagentur des Bundes, einzuholen.

15.3

Die Bundesstelle für Sektenfragen begründete in ihrer Stellungnahme die Ausweitung des Aufwands für Rechtsberatung in den Jahren 2014 und 2015 damit, dass der Umfang der zu überprüfenden inhaltlichen und themenspezifischen Berichtstexte erheblich zugenommen habe sowie zusätzliche Beratungen im Zusammenhang mit spezifischen Gemeinschaften und mit medien- und dienstrechtlichen Fragestellungen erfolgt seien. Im Jahr 2015 sei zudem Rechtsberatung in Zusammenhang mit der ursprünglich geplanten Übersiedlung der Bundesstelle und der rechtlichen Überprüfung von Alternativangeboten sowie der rechtlichen Begleitung der Maßnahmen bei der Herstellung der Barrierefreiheit erfolgt.

Zur Feststellung des RH, dass die Geschäfts- und Tätigkeitsberichte auch „in redaktioneller Hinsicht überprüft“ wurden, betonte die Bundesstelle für Sektenfragen, dass die sorgfältige Überprüfung durch den Rechtsanwalt dazu beigetragen habe, dass bisher keine Gerichtsverfahren gegen die Bundesstelle angestrengt worden seien.

Die Bundesstelle für Sektenfragen sagte zu, jedenfalls auch bei der Finanzprokurator und der Buchhaltungsagentur des Bundes Vergleichsangebote für Rechts- und Steuerberatungsleistungen einzuholen.

Analyse der wirtschaftlichen Situation

Finanzierung der Bundesstelle für Sektenfragen durch den Bund

16.1 Gemäß § 8 Abs. 3 Bundesgesetz über die Einrichtung der Bundesstelle für Sektenfragen hat der Bund die laut Arbeitsprogramm und Finanzplan ausgewiesenen und genehmigten Kosten des notwendigen Personal- und Sachaufwands der Bundesstelle für Sektenfragen im Ausmaß der im Bundesfinanzgesetz veranschlagten Mittel zu tragen. Die Bundesstelle für Sektenfragen hatte damit einen grundsätzlichen Anspruch auf Abgeltung der mit dem Finanzplan genehmigten Kosten.

Obwohl die Bundesstelle für Sektenfragen den jeweiligen Arbeits-, Finanz- und Personalplan regelmäßig bereits im Vorjahr vorlegte, genehmigte das BMFJ diesen erst im Laufe des entsprechenden Geschäftsjahres (z.B. für das Jahr 2014 im Juni 2014, für das Jahr 2015 im März 2015, für das Jahr 2016 im August 2016). Die Auszahlungen des BMFJ erfolgten in unregelmäßigen Raten, zumeist in der zweiten Jahreshälfte. Das BMFJ informierte die Bundesstelle für Sektenfragen vorweg nicht darüber, wann und in welcher Höhe Zahlungen zu erwarten waren. Seit 2012 überwies das BMFJ einen geringeren Betrag als von der Bundesstelle für Sektenfragen im jährlichen Finanzplan veranschlagt wurde:

Tabelle 4: Auszahlungen des BMFJ an die Bundesstelle für Sektenfragen von 2012 bis 2015

	2012	2013	2014	2015
	in EUR			
veranschlagte Kosten im Finanzplan	499.249	499.249	499.249	499.249
ausgezählte Beträge durch BMFJ	498.784	349.249	449.433	449.433
Differenz	-465	-150.000	-49.816	-49.816
Kassenbestand zum 31. Dezember ¹ (Kassa, überwiegend Guthaben bei Bank)	567.210,49	424.035,72	387.550,53	342.680,77
	Datum			
Auszahlung der einzelnen Raten	18. Juni 2012 30. Juli 2012 10. September 2012 4. Dezember 2012	7. November 2013 4. Dezember 2013	11. September 2014 12. Dezember 2014	11. November 2015 30. November 2015

¹ Der hohe Kassenbestand zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres ergab sich aufgrund der späten Auszahlungstermine durch das BMFJ.

Quellen: Bundesstelle für Sektenfragen; BMFJ; RH

Die Differenz aus den im Finanzplan veranschlagten Kosten und den durch das BMFJ ausbezahlten Beträgen glich die Bundesstelle für Sektenfragen durch die Auflösung von Rückstellungen aus, die als Liquiditätsreserve gebildet wurden (siehe auch **TZ 17**).

Im Jahr 2015 und 2016 fielen durch Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit des Standorts zusätzliche Kosten für die Bundesstelle für Sektenfragen in der Höhe von rd. 100.000 EUR an.

16.2 Der RH wies darauf hin, dass die Rückstellungen der Bundesstelle für Sektenfragen sukzessive aufgelöst wurden.

Um der Bundesstelle eine Planung und Steuerung der Zahlungen zu ermöglichen, empfahl der RH dem BMFJ, die Genehmigung des vorgelegten Finanzplans zeitgerecht, spätestens jedoch bei Vorliegen der finanzgesetzlichen Ermächtigung, vorzunehmen sowie Höhe und Zeitpunkt der voraussichtlichen Zahlungen an die Bundesstelle für Sektenfragen zu avisieren. Auszahlungszeitpunkt und Höhe der Zahlungen könnten bedarfsabhängig — etwa bei Absinken der verfügbaren Mittel unter eine vorweg bestimmte Schwelle an Liquidität — gestaltet werden.

16.3 Das BMFJ sagte in seiner Stellungnahme zu, die Empfehlung des RH bezüglich einer bedarfsabhängigen Auszahlung bei Unterschreitung einer Schwelle aufzugreifen und mit der Geschäftsführung der Bundesstelle für Sektenfragen einen Mechanismus entsprechend den haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu erarbeiten. Für das nächste Budget werde ein entsprechender Auszahlungsplan erstellt werden.

Zur Auflösung von Rückstellungen merkte das BMFJ an, dass diese Rückstellungen für die Herstellung der baulichen Barrierefreiheit der Bundesstelle für Sektenfragen gedacht waren; da die Bundesstelle nunmehr barrierefrei zugänglich sei, würden nicht benötigte Rückstellungen — unter Bedachtnahme auf die Erhaltung der Liquidität der Bundesstelle — aufgelöst.

Vermögenssituation sowie Aufwände und Erträge

17 (1) Die wesentlichen Kennzahlen der Bilanz für die Bundesstelle für Sektenfragen stellten sich ab dem Jahr 2012 wie folgt dar:

Tabelle 5: Kennzahlen der Bilanz von 2012 bis 2015

	2012	2013	2014	2015	Veränderung 2012 bis 2015
	in EUR				in %
Aktiva	589.905,56	451.417,15	402.174,63	378.023,72	-36
davon					
Anlagevermögen	19.582,36	25.119,43	11.972,91	30.898,95	
davon					
Sachanlagen	19.582,36	20.474,68	9.303,54	27.639,89	
Umlaufvermögen	567.210,49	424.035,72	387.589,48	342.680,77	-40
davon					
Kassenbestand (Kassa, überwiegend Guthaben bei Bank)	567.210,49	424.035,72	387.550,53	342.680,77	
Passiva	589.905,56	451.417,15	402.174,63	378.023,72	-36
davon					
Sonderrücklagen	19.582,36	25.119,43	11.972,91	30.898,95	
Rückstellungen ¹	563.623,20	421.513,76	386.917,76	345.040,81	-39
Verbindlichkeiten	6.700,00	4.783,96	3.283,96	2.083,96	-69

¹ Die Rückstellungen wurden aus noch nicht verbrauchten öffentlichen Mitteln als Liquiditätsreserve gebildet.

Quellen: Bundesstelle für Sektenfragen; RH

Die Bundesstelle für Sektenfragen verfügte Ende 2015 über ein Vermögen von etwa 380.000 EUR, dem Verbindlichkeiten in der Höhe von rd. 2.000 EUR gegenüberstanden.

Das Vermögen der Bundesstelle für Sektenfragen bestand überwiegend aus dem Kassenbestand (Bankguthaben). Dieser hatte sich aufgrund der in den vergangenen Jahren unter den Kosten gelegenen Dotierung durch das BMFJ (siehe **TZ 16**) seit dem Jahr 2012 um rd. 40 % verringert.

(2) Die wesentlichen Kennzahlen der Gewinn- und Verlustrechnung für die Bundesstelle für Sektenfragen stellten sich ab dem Jahr 2012 wie folgt dar:

Tabelle 6: Erträge und Aufwände von 2012 bis 2015

	2012	2013	2014	2015	Veränderung 2012 bis 2015
	in EUR				in %
Bilanzgewinn	0,00	0,00	0,00	0,00	
Erträge gesamt	471.448,59	491.494,44	497.469,00	495.702,35	
<i>davon</i>					
<i>öffentliche Dotierungen und Förderungen</i>	471.448,59	491.358,44	495.969,00	494.502,35	+5
Aufwände gesamt	480.803,95	504.263,79	510.616,83	506.873,07	+5
<i>davon</i>					
<i>Personalaufwand</i>	349.527,56	362.590,57	383.400,38	350.959,82	+0
<i>sonstiger betrieblicher Aufwand</i>	119.933,31	108.581,85	113.533,78	110.006,93	-8
<i>davon</i>					
<i>Miet- und Pachtaufwand</i>	38.864,69	41.700,73	43.076,65	42.384,07	+9
<i>Rechts- und Steuerberatung</i>	8.829,76	15.190,34	24.873,61	28.322,64	+221
<i>Reise- und Fahrtspesen / Diäten</i>	17.892,58	10.451,80	11.945,30	2.432,95	-86

Quellen: Bundesstelle für Sektenfragen; RH

Die Erträge der Bundesstelle für Sektenfragen bestanden nahezu ausschließlich aus Mitteln des Bundes; Erträge aus der Durchführung von Aufgaben für Dritte wurden nicht erzielt (siehe [TZ 4](#) und [TZ 5](#)).

Der Aufwand der Bundesstelle für Sektenfragen bestand im Betrachtungszeitraum zu rd. 72 % aus dem Personalaufwand (Gehälter samt Sonderzahlungen sowie Aufwendungen für Abfertigungen, Abgaben und Pflichtbeiträge); rd. 8 % des Gesamtaufwands entfiel auf Mieten und rd. 4 % auf Rechts- und Steuerberatungsleistungen (siehe dazu auch [TZ 15](#)).

Internes Kontrollsystem

18.1

(1) Die Bundesstelle für Sektenfragen hatte keine Analyse ihrer Risiken durchgeführt. Nach den Feststellungen des RH waren sowohl das BMFJ als auch die Bundesstelle stark auf das Risiko, von Sekten bzw. sektenähnlichen Gruppen geklagt zu werden, fokussiert (siehe auch **TZ 7**). Aus diesem Grund ließ die Bundesstelle für Sektenfragen einzelne Textbausteine, insbesondere für die Veröffentlichung in den jeweiligen Geschäfts- und Tätigkeitsberichten, von einem Rechtsanwalt gegenlesen, der auch redaktionelle Überprüfungen vornahm (z.B. Hinweise bei fehlenden Quellenangaben, Formulierungsvorschläge zum besseren Verständnis des Textes).

Tatsächlich war seit Bestehen der Bundesstelle kein Gerichtsverfahren anhängig, das von Sekten oder sektenähnlichen Gruppen gegen die Bundesstelle angestrengt worden wäre. Ein Gerichtsverfahren eines Vereins gegen die Republik Österreich im Zusammenhang mit der Verteilung der Broschüre wurde im Jahr 1999 zugunsten der Republik Österreich entschieden.

Eine systematische Auseinandersetzung mit möglichen Schadenshöhen — wie auch eine Auseinandersetzung mit anderen Risiken in der Aufgabenerfüllung (z.B. im Zuge der Beratung von Betroffenen) und der Administration (z.B. Fehler bei Zahlungsvorgängen) — fand nicht statt.

(2) In der Administration, insbesondere auch im Zusammenhang mit Abrechnungs- und Zahlungsvorgängen, fehlten das Bewusstsein für interne Kontrolle und entsprechende Festlegungen:

- Auf ausbezahlten Rechnungen fehlte eine Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit.
- Zur Vornahme von Bankgeschäften waren der Geschäftsführer, seine Stellvertreterin und eine Mitarbeiterin jeweils allein zeichnungsberechtigt.
- Es fehlte eine Kassaordnung, die wesentliche Abläufe und Berechtigungen sowie eine Obergrenze des Kassenbestands festhielt.
- Die Arbeitszeitaufzeichnungen waren von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht abgezeichnet und vom Geschäftsführer nicht bestätigt.

Die Bundesstelle für Sektenfragen hatte insbesondere für Abrechnungs- und Zahlungsvorgänge das Vier-Augen-Prinzip nicht durchgängig verwirklicht bzw. nicht ausreichend dokumentiert. Die Bundesstelle begründete die Mängel beim Vier-Augen-Prinzip damit, dass sich der Mitarbeiterstand der Bundesstelle für Sekten-

fragen überwiegend aus Teilzeitkräften zusammensetzte, was eine durchgängig standardisierte Stellvertreterregelung erschwerte.

(3) Die Bundesstelle für Sektenfragen verfügte über zwei Handkassen. Eine Handkassa wurde vom Geschäftsführer verwaltet, die zweite Handkassa wurde von einer Mitarbeiterin verwaltet und diente als Zwischenkassa zur Abwicklung kleinerer Einkäufe (bis 1.000 EUR). Ein Abgleich der beiden Kassen miteinander fand einmal pro Woche statt. Das Kassabuch wurde von einer weiteren Mitarbeiterin geführt; die Transaktionen zwischen den einzelnen Kassen spiegelten sich nicht im Kassabuch wider. Eine Kassaordnung, die die wesentlichen Abläufe und Berechtigungen sowie eine Obergrenze des Kassenbestandes festhielt, fehlte.

Der Bestand der beiden Handkassen stellte sich im Laufe der Jahre wie folgt dar:

Tabelle 7: Summe der beiden Handkassen von 2012 bis 2015 jeweils zum 31. Dezember

	2012	2013	2014	2015
	in EUR			
Handkassen	8.756,96	11.269,63	6.711,24	3.551,53

Quellen: Bundesstelle für Sektenfragen; RH

Aus den Handkassen wurden überwiegend Ausgaben für Lebensmittel, Reinigungsutensilien bzw. Reinigungsdienstleistungen, Botendienste sowie Dienstreisen beglichen.

(4) Eine Interne Revision gab es in der Bundesstelle nicht; die Interne Revision des BMFJ¹⁰ war für die Bundesstelle nicht zuständig.

18.2

(1) Der RH hielt kritisch fest, dass sich die Bundesstelle für Sektenfragen mit ihren Risiken nicht systematisch auseinandergesetzt hatte und insbesondere für Abrechnungs- und Zahlungsprozesse Vorgaben sowie Kontrollen fehlten (z.B. für die Anerkennung von Rechnungen und Arbeitszeitaufzeichnungen oder die Gegenzeichnung von Bankgeschäften).

(2) Der RH war grundsätzlich der Ansicht, dass bei sehr kleinen Organisationen — wie es auch die Bundesstelle für Sektenfragen mit einem Geschäftsführer und 3,7 VZÄ war — aufgrund der begrenzten Ressourcen und des spezialisierten Know-hows häufig Schwierigkeiten bestehen, ein professionelles internes Kontrollsystem in der Administration zu etablieren.

Die Bundesstelle für Sektenfragen stand vor folgenden Herausforderungen:

¹⁰ Gemäß Verwaltungsübereinkommen war die Interne Revision des BMLFUW für das BMFJ zuständig.

- Die Geschäftsführung bestand aus einer Person; deren Stellvertretung oblag einer Teilzeitkraft mit zehn Wochenstunden.
- Der fachliche Fokus lag auf den inhaltlichen sektenspezifischen Fragestellungen (Priorität des Tagesgeschäfts).
- Juristisches und betriebswirtschaftliches Know-how fehlte.

Der RH betonte, dass die eigene Rechtsträgerschaft typischerweise mit einem Administrationsaufwand verbunden ist (Aufbau von Good Governance-Strukturen, adäquates Rechnungswesen, rechtskonforme Abwicklung von Aufträgen). Der RH gab zu bedenken, dass die Geschäftsführung gerade für sehr kleine Organisationen wie die Bundesstelle für Sektenfragen daher eine besondere Herausforderung darstellt und dass für derartige Organisationen regelmäßig ein Spannungsverhältnis zwischen den Anforderungen eines professionellen internen Kontrollsystems und einem angemessenen Administrationsaufwand besteht.

Der RH empfahl dem BMFJ daher, eine Zusammenführung der Aufgaben der Bundesstelle für Sektenfragen mit Organisationen, die sich mit ähnlichen gesellschaftspolitischen Gefährdungen auseinandersetzen (z.B. Extremismusfragen auf der einen Seite, Familienberatung auf der anderen Seite) zu prüfen.

Der RH verwies in diesem Zusammenhang auch auf seine Empfehlung in **TZ 4**, wonach zu klären ist, inwieweit eine Adressierung sektenspezifischer Gefährdungen in einem breiteren Zusammenhang zweckmäßiger erscheint.

Im Falle einer Weiterführung der Bundesstelle für Sektenfragen empfahl der RH der Bundesstelle für Sektenfragen — unter Berücksichtigung ihrer Größe und des mit der Aufgabenwahrnehmung verbundenen Risikos — eine Verbesserung und schriftliche Festlegung des internen Kontrollsystems. Insbesondere sollte die Bundesstelle für Sektenfragen

- die wesentlichen Risiken, denen sie gegenübersteht, identifizieren und beschreiben (inklusive Auseinandersetzung mit etwaigen Schlüsselpersonen und Prozessen, bei denen Fehler oder ein Ausfall besonders gravierende Folgen nach sich ziehen); Risikoanalysen können auch bei der gezielten Inanspruchnahme von Rechtsberatungen unterstützen;
- alle wesentlichen Prozesse definieren und beschreiben, insbesondere eine Kassoordnung festlegen, die zumindest Abläufe und Verantwortlichkeiten, über die Handkassa abzuwickelnde Geschäftsfälle und Betragsobergrenzen für den Kasstabestand sowie für einzelne Auszahlungen aus der Handkassa festhält;

- die Einhaltung des Vier–Augen–Prinzips bei sämtlichen wesentlichen Entscheidungen und Anweisungen, besonders bei Bankgeschäften, sicherstellen und für eine nachvollziehbare Dokumentation der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit auf Belegen sorgen.

Zusätzlich empfahl der RH dem BMFJ im Falle einer Weiterführung der Bundesstelle für Sektenfragen, die Zuständigkeit der Internen Revision auf die Bundesstelle auszuweiten, um die Aufsichtstätigkeit des BMFJ zu unterstützen und revisionsfreie Räume zu schließen.

(3) Darüber hinaus kritisierte der RH die Zweiteilung der Handkassa sowie die Höhe des Kassenbestandes im Laufe der letzten Jahre.

Aus Effizienz– und Transparenzüberlegungen empfahl der RH der Bundesstelle für Sektenfragen, die beiden Handkassen zusammenzulegen.

18.3

(1) Die Bundesstelle für Sektenfragen betonte in ihrer Stellungnahme, dass sich die „redaktionellen Überprüfungen“ auf rechtserhebliche Umstände beschränkten und im rechtlich gebotenen Umfeld stattfanden; im Mittelpunkt der rechtlichen Prüfung sei die Überprüfung nach möglicher Angreifbarkeit wegen Verletzung persönlichkeitsrechtlicher, datenschutzrechtlicher oder urheberrechtlicher Bestimmungen gestanden. Die sorgfältige Überprüfung durch den Rechtsanwalt habe dazu beigetragen, dass bisher keine Gerichtsverfahren gegen die Bundesstelle angestrengt worden seien.

Die Bundesstelle für Sektenfragen sagte zu, das interne Kontrollsystem im Sinne der Empfehlung des RH zu verbessern und schriftlich festzulegen. Eine nachvollziehbare Dokumentation der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit sowie die Zusammenlegung beider Handkassen sei erfolgt, eine Kassaordnung werde erarbeitet.

(2) Das BMFJ merkte in seiner Stellungnahme nochmals an, dass sich die Aufgabenstellungen der als Beispiele angeführten Organisationen unterschieden. Darüber hinaus handle es sich um unterschiedliche Rechtsträger, die sich nicht einfach zusammenführen ließen. Die Beratungsstelle Extremismus sei Teil eines privatrechtlichen Vereins; auch die Familienberatungsstellen seien in Vereinen oder anderen Körperschaften angesiedelt; sie oblägen nicht der Einflussnahme durch das BMFJ.

Das BMFJ werde jedoch in seine strategischen Überlegungen die Frage miteinbeziehen, ob in bestimmten Bereichen eine anderweitige Aufgabenverteilung stattfinden könne bzw. Synergien zu schaffen seien. Im Übrigen verwies das BMFJ auf seine Ausführungen zu **TZ 4**; es hob nochmals das spezialisierte Fachwissen der Bun-

desstelle für Sektenfragen hervor und betonte den Arbeitsfokus der Beratungsstelle Extremismus im Bereich der Arbeit mit radikalisierten und gewaltbereiten jungen Menschen — insbesondere im Kontext mit muslimischen Einrichtungen.

Das BMFJ sagte zu, die Ausdehnung der Zuständigkeit der Internen Revision auf die Bundesstelle für Sektenfragen zu prüfen. Als weitere Option nannte das BMFJ eine zusätzliche Kontrolle durch einen weiteren Wirtschaftsprüfer. Diese wäre auch im Verhältnis zum Gesamtumfang der für die Bundesstelle eingesetzten Mittel abzuwiegen.

18.4

Der RH betonte nochmals die Notwendigkeit einer strategischen Weiterentwicklung der Bundesstelle (siehe [TZ 4](#)).

Zur Frage des notwendigen Umfangs von Rechtsberatung verwies der RH auf die seit 2014 stark angestiegenen Rechts- und Beratungskosten; er war der Ansicht, dass die „redaktionellen Überprüfungen“ auch Fragen umfassten, die mit der Erfahrung und Expertise der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesstelle für Sektenfragen geklärt werden könnten.

Abschließend gab der RH zu bedenken, dass die Schaffung eigener Revisionsstrukturen für kleine ausgegliederte Organisationen wie die Bundesstelle für Sektenfragen einen unzumutbaren Mehraufwand nach sich zieht; im Sinne der Nutzung von Synergien (des Know-hows der Internen Revision des BMFJ) verblieb der RH daher bei seiner Empfehlung, — im Falle einer Weiterführung der Bundesstelle für Sektenfragen — die Zuständigkeit der Internen Revision des BMFJ auf die Bundesstelle auszuweiten.

Schlussempfehlungen

19 Zusammenfassend hob der RH nachfolgende Empfehlungen hervor:

BMFJ

- (1) Es wären konkrete Zielvorgaben festzulegen und ein strategisches Konzept für die Weiterentwicklung der Bundesstelle für Sektenfragen auszuarbeiten. (TZ 4)

Im Zuge einer Aufgabenkritik und einer strategischen Weiterentwicklung sollten folgende Aspekte geklärt werden:

- der aktuelle Bedarf der Bevölkerung und anderer staatlicher Stellen an Information und Aufklärung hinsichtlich sektenspezifischer Themen (TZ 4, TZ 7),
 - das Interesse des Bundes an der Aufgabenerfüllung sowie zweckmäßige Vorgaben für die Aufgabenerfüllung (TZ 4),
 - die Gewichtung der verschiedenen Aufgabenbereiche der Bundesstelle, insbesondere die Bedeutung von Öffentlichkeits- bzw. Aufklärungsarbeit im Verhältnis zur individuellen Beratung (TZ 4, TZ 6, TZ 7),
 - die Rolle der Bundesstelle im Verhältnis bzw. als Schnittstelle zu anderen staatlichen Einrichtungen (z.B. Schulen, BMI und BMJ) und zu sonstigen Beratungsstellen (z.B. Familienberatungsstellen) (TZ 4, TZ 6, TZ 10),
 - die Frage, inwieweit eine Adressierung sektenspezifischer Gefährdungen in einem breiteren Zusammenhang — z.B. gemeinsam mit Extremismusgefahren — zweckmäßiger erscheint (TZ 4, TZ 6, TZ 10, TZ 18).
- (2) Die bestehende Berichterstattung, insbesondere die umfangreiche mediale Übersicht, wäre hinsichtlich Informationsgehalt und Vorlageintervallen besser auf den Informationsbedarf des BMFJ abzustimmen und gegebenenfalls zu straffen. (TZ 9)
- (3) In Anlehnung an den Public Corporate Governance Kodex des Bundes wären künftige Dienstverträge mit Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern befristet — und unter Beibehaltung von Kündigungsmöglichkeiten — abzuschließen. (TZ 12)

- (4) Im Bezug auf den Ersatz von Reisekosten des Geschäftsführers wäre für eine Einhaltung des Dienstvertrags zu sorgen oder der Vertrag entsprechend anzupassen. (TZ 12)
- (5) Um der Bundesstelle für Sektenfragen eine Planung und Steuerung der Zahlungen zu ermöglichen, wäre die Genehmigung des vorgelegten Finanzplans zeitgerecht, spätestens jedoch bei Vorliegen der finanzgesetzlichen Ermächtigung, vorzunehmen sowie Höhe und Zeitpunkt der voraussichtlichen Zahlungen an die Bundesstelle zu avisieren; Auszahlungszeitpunkt und Höhe der Zahlungen könnten bedarfsabhängig — etwa bei Absinken der verfügbaren Mittel unter eine vorweg bestimmte Schwelle — gestaltet werden. (TZ 16)
- (6) Es wäre eine Zusammenführung der Aufgaben der Bundesstelle für Sektenfragen mit Organisationen, die sich mit ähnlichen gesellschaftspolitischen Gefährdungen auseinandersetzen (z.B. Extremismusfragen auf der einen Seite, Familienberatung auf der anderen Seite) zu prüfen. (TZ 18)
- (7) Um die Aufsichtstätigkeit des BMFJ zu unterstützen und revisionsfreie Räume zu schließen, wäre die Zuständigkeit der Internen Revision des BMFJ auf die Bundesstelle für Sektenfragen auszudehnen. (TZ 18)

Bundesstelle für Sektenfragen

- (8) Die Arbeitsprogramme wären im Sinne einer Zuordnung der Ressourcen zu den einzelnen Aufgabenbereichen sowie durch die Aufnahme konkreter Maßnahmen und Aktivitäten zur Umsetzung der gesetzlich vorgezeichneten Aufgabenbereiche bzw. des jährlichen Tätigkeitsschwerpunkts aussagekräftiger zu gestalten. (TZ 8)
- (9) Es wäre für eine zeitgerechte Erstellung bzw. Übermittlung des Geschäfts- und Tätigkeitsberichts an das BMFJ zu sorgen. (TZ 9)
- (10) Im Bezug auf den Ersatz von Reisekosten des Geschäftsführers wäre für eine Einhaltung des Dienstvertrags zu sorgen oder der Vertrag entsprechend anzupassen. (TZ 12)
- (11) Der Personalplan wäre dem BMFJ stets vollständig zu übermitteln. (TZ 13)
- (12) Es wäre als wesentliches Element der strategischen Steuerung eine konkrete Zuordnung von Ressourcen zu den einzelnen Aufgabengebieten durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorzusehen. (TZ 14)

- (13) Die Dienstzettel wären um die gesetzlich vorgegebenen Mindestinhalte zu ergänzen; weiters wäre dafür Sorge zu tragen, dass in Zukunft Änderungen gemäß den gesetzlichen Vorgaben im Dienstzettel zeitgerecht abgebildet und der jeweiligen Mitarbeiterin bzw. dem jeweiligen Mitarbeiter nachweislich zur Kenntnis gebracht werden. (TZ 14)
- (14) Die Arbeitszeitaufzeichnungen wären stets sowohl von der jeweiligen Mitarbeiterin bzw. vom jeweiligen Mitarbeiter als auch vom Geschäftsführer zu unterschreiben. (TZ 14)
- (15) Es wären in regelmäßigen Abständen Vergleichsangebote für entsprechende Rechts- und Steuerberatungsleistungen, insbesondere auch bei der Finanzprokurator bzw. Buchhaltungsagentur des Bundes, einzuholen. (TZ 15)
- (16) Im Sinne einer Verbesserung bzw. Dokumentation des internen Kontrollsystems wären unter Berücksichtigung der Größe der Bundesstelle für Sektenfragen und des mit der Aufgabenwahrnehmung verbundenen Risikos
- die wesentlichen Risiken, denen die Bundesstelle gegenübersteht, zu identifizieren und zu beschreiben (inklusive Auseinandersetzung mit etwaigen Schlüsselpersonen und Prozessen, bei denen Fehler oder ein Ausfall besonders gravierende Folgen nach sich ziehen); Risikoanalysen können auch bei der gezielten Inanspruchnahme von Rechtsberatungen unterstützen;
 - alle wesentlichen Prozesse zu definieren und zu beschreiben, insbesondere eine Kassaordnung festzulegen, die Abläufe und Verantwortlichkeiten, über die Handkassa abzuwickelnde Geschäftsfälle und Betragsobergrenzen für den Kassabestand sowie für einzelne Auszahlungen aus der Handkassa festhält;
 - die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips bei sämtlichen wesentlichen Entscheidungen und Anweisungen, besonders bei Bankgeschäften, sicherzustellen und für eine nachvollziehbare Dokumentation der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit auf Belegen zu sorgen. (TZ 18)
- (17) Die beiden Handkassen der Bundesstelle für Sektenfragen wären aus Effizienz- und Transparenzüberlegungen zusammenzulegen. (TZ 18)

Anhang

Gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften (Stand: Ende 2016)
Alevitische Glaubensgemeinschaft in Österreich
Altkatholische Kirche Österreichs
Armenisch-apostolische Kirche in Österreich
Evangelische Kirche A.B. und H.B.
Evangelisch-methodistische Kirche in Österreich
Freikirchen in Österreich
Griechisch-orientalische (= orthodoxe) Kirche in Österreich
Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich
Israelitische Religionsgesellschaft
Jehovas Zeugen in Österreich
Katholische Kirche
Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage (Mormonen) in Österreich
Koptisch-orthodoxe Kirche in Österreich
Neuapostolische Kirche in Österreich
Österreichische Buddhistische Religionsgesellschaft
Syrisch-orthodoxe Kirche in Österreich

Quelle: RH

Wien, im November 2017

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

